

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 21. März 2001

15. Stück

43.

STUDIENPLAN

FÜR DEN POSTGRADUATE-UNIVERSITÄTSLEHRGANG

FÜR BLAS- UND SCHLAGINSTRUMENTE

Nicht untersagt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
mit Erlaß vom 13. Februar 2001, GZ. 52.308/1-VII/D/2/2001

STUDIENPLAN für den Postgraduate-Universitätslehrgang Blasinstrumente

Das Universitätskollegium hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2000 den Studienplan für Postgraduate Lehrgänge für die eingerichteten Studienrichtungen „Blockflöte“, „Flöte“, „Oboe“, „Klarinette“, „Fagott“, „Horn“, „Trompete“, „Posaune“, „Basstuba“, „Schlaginstrumente“ beschlossen.

Ausbildungsziele

Der Lehrgang dient der Vertiefung des in den ordentlichen Studien erworbenen künstlerischen Wissens und Könnens.

Bevorzugte Auftrittsmöglichkeiten bei Universitätskonzerten und -veranstaltungen inner- wie außerhalb Salzburgs.

Zulassungsbedingungen

Abgeschlossenes Diplomstudium im jeweiligen zentralen künstlerischen Fach an in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen.

Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der Lehrgangsgebühren sowie sonstiger nach Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

Zulassung

Erforderlich ist: Vorlage des Diploms; Diplom in Fremdsprache in beglaubigter Übersetzung.

Über die Zulassung entscheidet ein Prüfungssenat unter dem Vorsitz des zuständigen Studiendekans. Der Studiendekan kann den Vorsitz an eine Prüferin oder einen Prüfer delegieren. Dem Prüfungssenat gehört weiters jener Lehrer des zentralen künstlerischen Fachs an, bei dem der Lehrgang absolviert werden soll, sowie ein weiterer fachverwandter Lehrer, der vom Studiendekan zu bestellen ist. Der Anmeldeschluss für die Zulassungsprüfung ist in jedem Jahr ident mit dem Anmeldeschluss für die Zulassungsprüfungen zu den ordentlichen Studien.

Studiengang

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

Nach Zustimmung des Leiters im zentralen künstlerischen Fach und des Studiendekans besteht die Möglichkeit, den Lehrgang zu wiederholen.

<u>Lehrveranstaltungen</u>	<u>1. Semester</u>	<u>2. Semester</u>	
Zentrales künstlerisches Fach, KE	1	1	(Semesterstunde)

Das 2. Semester darf nur nach dem 1. Semester besucht werden.

Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach.

Finanzierung

Der Lehrgang ist kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972, zu führen. Die Lehrgangsgebühren wurden vom Universitätskollegium in der Sitzung vom 8. Dezember 2000 mit 4.100,- Schilling (300,- Euro) je Semester festgesetzt.

Sonstige Hinweise:

Der Text ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Abkürzungen:

KE = Künstlerischer Einzelunterricht